

**Generalistische Pflegeausbildung –
Simulationszentrum**

(Eckdatenbeschluss Haushalt 2020 Nr. 19)

Produkt 33412100 Förderung freier Träger im Gesundheitsbereich

Änderung des MIP 2019 - 2023

Beschluss über die Finanzierung für die Jahre 2020 - 2022

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15881

4 Anlagen

**Beschluss des Gesundheitsausschusses
vom 21.11.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit der generalistischen Ausbildung ab 2020 werden die drei Ausbildungsgänge in der Pflege zusammengeführt (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Altenpflege). In der Ausbildung sind Einsätze in der Kinderkrankenpflege, in der Wochenbettpflege und in der Psychiatrie Pflicht. Da hierzu in München keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) als Ergänzung und zur Entlastung der Praxiseinsätze vor, ein „Simulationszentrum“ einzurichten, in dem Praxiseinsätze eingeübt und reflektiert werden können.¹ Dies soll zunächst in einer dreijährigen Modellphase erprobt werden.

A. Fachlicher Teil

1. Einführung der generalistischen Pflegeausbildung

Mit Verabschiedung des Pflegeberufereformgesetzes² im Jahr 2017 wurde die generalistische Pflegeausbildung sowie die hochschulische Pflegeausbildung neu geregelt. Grundsätzlich erhalten die zukünftig Auszubildenden den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ und „Pflegefachmann“ mit EU-Anerkennung, wenn sie die generalistische Pflegeausbildung absolviert haben. Die Generalistik löst die drei

¹ Im weiteren Verlauf der Vorlage wird statt Simulationszentrum der fachlich eingeführte Begriff Übungs- und Reflektionszentrum verwendet.

² Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz - PflBRefG) vom 17.07.2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil 4 Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 24.07.2017

bekannten Ausbildungswege in der Pflege ab.³

Fünf Jahre nach Beginn der generalistischen Pflegeausbildung soll die neue Pflegeausbildung einer umfassenden Evaluation unterzogen werden.

1.1 Stand der Vorbereitung zur Generalistik in München

Das Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) wurde im Juli 2017 verabschiedet und tritt stufenweise bis zum 01.01.2020 in Kraft (vgl. Art. 15 PflBRefG). Es ist damit zu rechnen, dass die meisten Berufsfachschulen für Pflege in München ab Herbst 2020 mit der neuen Ausbildungsform beginnen werden.⁴

In der LH München sind bereits Arbeitsstrukturen gebildet, an denen neben dem RGU und dem Sozialreferat die Münchner Pflegeschulen und Hochschulen sowie die Träger der praktischen Einrichtungen mitwirken.

Das RGU und das Sozialreferat gehen davon aus, dass im September 2020 mit circa 850 Auszubildenden und Studierenden zu rechnen ist.

Die an der Umsetzung der Generalistik in München beteiligten Akteure sehen vor allem in der praktischen Ausbildung und deren Koordination die größte Herausforderung. In München müssen 13 Pflegeschulen, zwei Hochschulen, über 50 Kliniken, über 60 vollstationäre und rund 260 ambulante Pflegeeinrichtungen koordiniert werden.

Darüber hinaus ist die Organisation der Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Gesundheits- und Krankenpflege bisher anders strukturiert als in der Altenpflege. Zum Beispiel liegt die Planungsverantwortung für die Praxiseinsätze der Altenpflegeausbildung bisher bei den Pflegeeinrichtungen, in der Krankenpflege liegt diese in der Regel bei den Pflegeschulen.

Die Vorbereitungen sind zudem erschwert, da grundlegende Instrumente der Planung noch nicht vorliegen bzw. nicht geklärt sind (Stand August 2019):

- Der Musterkooperationsvertrag für Kooperationsverträge, die die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung sowie der weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen regeln (vgl. § 8 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe), liegt noch nicht vor.

³ Der Gesetzgeber hat im PflBRefG jedoch für die Auszubildenden unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit offen gelassen, einen Berufsabschluss in der Kinderkrankenpflege bzw. Altenpflege zu erlangen, jedoch ohne EU-Anerkennung und Einschränkungen in den Vorbehaltsaufgaben. Für diesen Fall werden nur die ersten zwei Jahre generalistisch unterrichtet, im dritten Ausbildungsjahr erfolgt eine Spezialisierung für die jeweilige Fachrichtung.

⁴ Grundsätzlich ist ein Ausbildungsbeginn auch zum Frühjahr 2020 möglich. Jedoch reicht den meisten Berufsfachschulen für Pflege die Vorbereitungszeit nicht aus.

- Die Finanzierungsregelungen sind auf Landesebene noch nicht abschließend geklärt.
- Die vom Freistaat Bayern zugesagte Datenbank für die praktischen Ausbildungsplätze ist noch nicht erstellt.
- Es fehlen noch Übergangsregelungen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter, die nicht über die gesetzlich vorgeschriebenen 300 Stunden Fortbildung verfügen.

Zudem gibt es keine Finanzierung für Koordinationsleistungen, die mit einem erheblichen Aufwand für die beiden Fachreferate Referat für Gesundheit und Umwelt und Sozialreferat einhergehen. Im Frühsommer 2019 hat sich Oberbürgermeister Dieter Reiter in dieser Angelegenheit bereits an die bayerische Gesundheitsministerin gewandt (siehe Anlage 1). Das Antwortschreiben vom 17.07.2019 liegt dazu vor (Anlage 2).

1.2 Praktische Ausbildung

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 02.10.2018 (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - PflAPrV) schreibt für die berufliche Pflegeausbildung 2.500 Stunden Ausbildungseinsatz in der Praxis vor (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV). Für die hochschulische Pflegeausbildung sind 2.300 Stunden Ausbildungseinsätze in der Praxis vorgesehen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 2 PflAPrV). Auf der Grundlage einer landesrechtlichen Genehmigung kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden (vgl. § 38 Abs. 3 Nr. 3 PflBRefG). In Verbindung mit der Richtlinie 2005/36/EG könnte dies für die berufliche Pflegeausbildung bedeuten, dass bis zu 200 Std. in einem Simulationszentrum absolviert werden können, wenn die landesrechtliche Genehmigung dazu vorliegt.⁵

In der PflAPrV werden Praxiseinsätze in der pädiatrischen Versorgung von mindestens 60 bzw. 120 Stunden im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sowie ein Ausbildungseinsatz in der psychiatrischen Versorgung im dritten Ausbildungsjahr vorgeschrieben (vgl. Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV).

Die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁶, Anhang V, gibt zudem vor, dass Auszubildende einen Ausbildungseinsatz in der „Wochen- und Säuglingspflege“ absolvieren müssen (vgl. Anhang V, V.2., 5.2.1.). Dieser Ausbildungseinsatz ist im PflBRefG zwar nicht konkret aufgeführt, muss aber dennoch umgesetzt werden, da das PflBRefG der

⁵ Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2005/36/EG muss die Ausbildung zur Krankenschwester und zum Krankenpfleger für allgemeine Pflege mindestens drei Jahre oder 4.600 Stunden theoretischen Unterricht und klinisch-praktische Unterweisung umfassen; die Dauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens ein Drittel und die der klinisch-praktischen Unterweisung mindestens die Hälfte der Mindestausbildungsdauer betragen.

⁶ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Amtsblatt der Europäischen Union, 30.09.2005, L 255/22

Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG dienen soll (vgl. Art. 1 Gesetz über die Pflegeberufe – PflBG).

In den o. g. Einsatzbereichen sind große Engpässe zu erwarten, da die Anzahl der Praxiseinsatzplätze in München bezogen auf 850 Auszubildende in der Generalistik pro Jahrgang relativ gering ist. Der Pflegefachpersonalmangel verschärft das Problem zunehmend.

Eine dauerhaft große Anzahl von Auszubildenden, die jeweils nur für einen kurzen Zeitraum in einem praktischen Ausbildungsbereich eingesetzt werden, kann von dem vorhandenen Fachpersonal nicht qualitativ angemessen betreut werden.

Zudem werden Träger von Kinderkliniken in der praktischen generalistischen Ausbildung für einen Teil der Auszubildenden Einsätze bis zu 1.300 Stunden (mit Orientierungs- und Vertiefungseinsatz⁷) in der pädiatrischen Versorgung planen, um ausreichend Fachkräftenachwuchs auszubilden. Das verknüpft die vorhandenen Ausbildungsplätze zusätzlich.

In Studiengängen für Medizin wird bereits erfolgreich mit Übungs- und Reflektionszentren gearbeitet. Dieses Modell könnte auf die Pflegeschulen übertragen werden. Zu dieser Einschätzung kommen auch die Münchner Pflegeschulen, die einen Einsatz in einem Übungs- und Reflektionszentrum befürworten. Insbesondere zur Vor- und Nachbereitung sowie zur Reflexion der Praxiseinsätze und des Praxisunterrichtes wird dies als sinnvoll erachtet. Das Zentrum muss auf Landes- und Bundesebene⁸ genehmigt werden.

2. Übungs- und Reflektionszentrum für die generalistische Pflegeausbildung

Ein Übungs- und Reflektionszentrum stellt in der generalistischen Pflegeausbildung ab 2020 eine Möglichkeit dar, sich auf die Praxiseinsätze u. a. durch spezifische Gesprächs- und Beratungssituationen sowie durch Übungen vor- und nachzubereiten. Der Unterricht in einem Übungs- und Reflektionszentrum ersetzt nicht den Praxiseinsatz, sondern ergänzt diesen qualifiziert, damit die Erreichung der angestrebten Kompetenzen gefördert wird. Der vorgeschriebene Patientenkontakt während der praktischen Ausbildung bleibt gewährleistet.

2.1 Ausgestaltung des Modellversuchs

Im Modellversuch wird ein im Praxisausbildungsplan ausgewiesenes Einsatzkonzept in der Wochenbett- und Säuglingspflege sowie der

⁷ Der Orientierungs- und Vertiefungseinsatz wird grundsätzlich beim Träger der Ausbildung absolviert, mit dem die Auszubildenden ihren Ausbildungsvertrag geschlossen haben.

⁸ Landesebene: Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus; Bundesebene: Bundesministerium für Gesundheit sowie Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

pädiatrischen und psychiatrischen Pflege erprobt, das die Qualität der Ausbildung sicherstellt und den Bezug zum Ausbildungsziel und den geforderten Kompetenzen in der PflAPrV in der Praxis gewährleistet. Der kurze Zeitraum von 60 bzw. 120 Stunden für einen Ausbildungseinsatz in o. g. Einsatzbereichen limitiert die Lernoptionen. Somit muss der Einsatz gut geplant und das Lernziel eingegrenzt werden.

Die Praxiseinsätze im ersten und zweiten Ausbildungsjahr für die Wochen- und Säuglingspflege und in der pädiatrischen Versorgung werden in den Einsatzplänen über zwei Jahre hinweg eingeplant. Das bedeutet, dass Auszubildende mit sehr unterschiedlichen Niveaus von theoretischem Fachwissen in die praktischen Einsätze kommen. Daher muss vor dem Praxiseinsatz im Lernort Schule eine Unterrichtssequenz auf den geplanten Einsatzort vorbereiten und der Lernort Praxis muss fachpraktische Grundlagen nach Bedarf vertiefen.

Mit Fachpersonal und an Patientensimulatoren, Skill-Trainerinnen/ -Trainern und mit Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten werden in einer realitätsnahen Umgebung Pflegesituationen vor- und nachbereitet und kritisch reflektiert. Anschließend werden diese Maßnahmen im Patientinnen- und Patientenkontakt auf den Stationen durchgeführt. Daher soll im Rahmen des Ausbildungseinsatzes ein Schwerpunkt auf spezifische Kompetenzen der Pflegeausbildung gesetzt werden.

2.2 Objektive strukturierte klinische Prüfungen (OSCE)

In den Übungs- und Reflektionsräumen im stationären Setting können zudem objektive strukturierte klinische Prüfungen (OSCE) durchgeführt werden. Im Medizinstudium hat sich diese Art der Prüfung bereits etabliert.⁹ In der Pflegeausbildung setzt sich diese situationsorientierte Prüfungsform immer mehr durch. Dieser Trend wird durch das Pflegeberufegesetz verstärkt. Dabei geht es um die Überprüfung des Lernstands zum Ende der praktischen Ausbildungssequenz. Die fall- und kompetenzorientierten Prüfungen ermöglichen anhand strukturierter Bewertungsbögen für alle Auszubildenden die gleichen Standards, die in Prüfungssituationen in der Klinik nicht zwangsläufig gewährleistet sind. Die Auszubildenden durchlaufen zeitlich strukturierte Prüfungsstationen, an denen sie pflegerisch-praktische Fähigkeiten unter Beweis stellen müssen. Diese Form der Prüfung entlastet Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige und die Stationen.

⁹ Schultz et al.: Qualitätssicherung von Prüfungen am Beispiel des OSCE-Prüfungsformates: Erfahrungen der Medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg, Zeitschrift für Evidenz, Fortbildung und Qualität im Gesundheitswesen 102 (2008) 668-672

2.3 Raum- und Ressourcenbedarf

Für die Ausbildungseinsätze werden neben den Ausbildungsplätzen in den Einsatzorten noch folgende Räumlichkeiten und Ressourcen für die München Klinik Akademie benötigt:

- multifunktionale Übungs- und Reflektionsräume, die für Fallsituationen aus der Akut- und Langzeitpflege im ambulanten wie im (teil-)stationären Setting genutzt werden können
- Räume für Lager und Technik
- EDV-Ausstattung
- Dummy-Ausstattung für besondere Übungssituationen
- Personal:
 - Medienpädagoginnen und Medienpädagogen
 - Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter
 - Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten nach Bedarf

2.4 Evaluation

Der Modellversuch wird evaluiert. In Abhängigkeit der Evaluationsergebnisse wird der Stadtrat mit dem Eckdatenbeschluss 2023 ggf. mit der Frage der Weiterfinanzierung befasst.

2.5 Finanzierungsbedarf

Bei der Finanzierung des Übungs- und Reflektionszentrums handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Landeshauptstadt München. Es ist eine bürgernahe Aufgabe, die unmittelbar der medizinischen Versorgung der Münchnerinnen und Münchner zugute kommt.

Der Auslöser für den Bedarf ist eine neue Aufgabe. Diese bürgernahe, freiwillige Aufgabe soll zeitlich befristet erbracht werden. Mit dem Formblatt „Information über Beschluss mit Folgekosten“ wurden die Transferleistungen im Eckdatenbeschluss angemeldet.

Alternativen zur Kapazitätsausweitung gibt es keine. Wenn die Förderung über den Zuschuss nicht erfolgt, ist die praktische Ausbildung ab 2020 in der generalistischen Pflege nicht sichergestellt. Somit stehen in München zukünftig nicht ausreichend Nachwuchspflegekräfte für die pflegerische Versorgung der Münchnerinnen und Münchner zur Verfügung. Eine Förderung des Übungs- und Reflektionszentrums für die generalistische Pflegeausbildung über den Freistaat Bayern ist derzeit nicht absehbar.

Ein solcher Zuschuss stellt einen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV¹⁰ für den Träger dar. Sofern die zu fördernden Leistungen des

¹⁰ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union, C 326/47, 26.10.2012

Trägers allerdings aufgrund ihrer spezifischen Umstände rein lokale Auswirkungen zeitigen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten daher nicht beeinträchtigen, handelt es sich um keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV. Dies wurde unter anderem im Fall der Erbringung medizinischer Standardleistungen für die ortsansässige Bevölkerung angenommen, da sich diese hinsichtlich der Sprache und den Merkmalen des einzelstaatlichen Gesundheits- und/ oder des Erstattungssystems unterscheiden und den grenzüberschreitenden Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union sehr unwahrscheinlich machen.¹¹ Die EU-Kommission hat in solchen lokalen Fällen die Annahme einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV bereits mehrfach abgelehnt.¹²

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen kann in dem vorliegenden Fall eine rein lokale Tätigkeit begründet werden. Es ist aufgrund der angebotenen Ausbildungsleistungen für Auszubildende der Pflegeschulen in der LH München nicht davon auszugehen, dass diese Leistungen über die örtlichen Schulen hinaus in Anspruch genommen werden. Die Ausbildungsleistungen an sich stellen ein rein ambulantes Angebot dar, dadurch wäre eine Abwicklung über Zuschüsse möglich. Zudem geht der Träger des Übungs- und Reflektionszentrums keinen Tätigkeiten nach, die einem über die lokale Ebene hinausreichenden Wettbewerb ausgesetzt sind. Es ist daher eine rein lokale Tätigkeit anzunehmen.

Es entstehen ab 2020 insgesamt für drei Jahre befristet Transferauszahlungen i. H. v. 804.000 € (2020: 268.000 €, 2021: 268.000 €, 2022: 268.000 €).

| | |
|---|------------------|
| 2 VZÄ P9 Praxisanleiter_innen | 117.700 € |
| 1 VZÄ E 13 Medienpädagoge_in | 82.500 € |
| Evaluierung des Übungs- und Reflektionszentrums | 33.000 € |
| Laufende Kosten des Übungs- und Reflektionszentrums | 33.000 € |
| Honorare für Dozent_innen | 1.800 € |
| Gesamtsumme Zuschuss | 268.000 € |

Einmalig in 2020 wird zum Aufbau und zur Ausstattung des Übungs- und Reflektionszentrums zusätzlich ein Zuschuss von 100.000 € benötigt.

11 Vgl. Europäische Kommission, Staatliche Beihilfe S.37904 (2014/NN) - Deutschland; Mutmaßliche staatliche Beihilfe an ein Ärztehaus in Durmersheim; Portugal – Jean Piaget North-east continuing Care Unit (SA.345.76, Abl. C 73 vom 13.03.2013, S. 1).

12 Vgl. auch Pressemitteilung der EU-Kommission vom 29.04.2015, Commission gives guidance on local public support measures that can be granted without prior Commission approval.

3. Zusammenfassung

Das geplante Übungs- und Reflektionszentrum stellt eine notwendige Ergänzung zur praktischen Ausbildung in der Pflege dar. Die vorgegebenen Praxiseinsatzzeiten speziell in der Geburtshilfe und Gynäkologie, in der Pädiatrie sowie in der Psychiatrie sind sehr kurz, so dass die Auszubildenden gut vorbereitet in die Praxiseinsätze gehen müssen. Verschärfend kommt hinzu, dass bereits jetzt ein Mangel an praktischen Ausbildungsplätzen für insgesamt ca. 850 Auszubildende und Studierende im grundständigen Pflegestudium pro Jahrgang in München abzusehen ist. Damit die Auszubildenden gemäß Pflegeberufereformgesetz sowie der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ausgebildet werden können, müssen neue pädagogische Wege in der Pflegeausbildung beschritten werden. Die Investition in die beginnende generalistische Pflegeausbildung ist eine Investition in zukünftige Pflegefachkräfte und ein Beitrag zum Abbau des Pflegekräftemangels.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Das Übungs- und Reflektionszentrum für die generalistische Pflegeausbildung wird zur Vorbereitung der Auszubildenden auf die sehr kurzen Praxiseinsätze bei der Akademie der München Klinik eingerichtet.

2. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2020.

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|-----------|----------|--|
| Summe zahlungswirksame Kosten | | | 804.000,-- von 2020 bis 2022 |
| davon: | | | |
| Personalauszahlungen (Zeile 9) | | | |
| Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) | | | |
| Transferauszahlungen (Zeile 12)* IA 53153 6182 Sachkonto 682100 | | | 804.000,-- von 2020 bis 2022 in 2020: 268.000,-- in 2021: 268.000,-- in 2022: 268.000,-- |
| Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) | | | |
| Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14) | | | |
| Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ) | | | |

* Die Transferauszahlungen (Zeile 12) ergeben sich wie folgt:
Befristeter Zuschuss von 2020 - 2022 i. H. v. 268.000 € p.a.. Die Mittel sind dem Sachkonto 682100 zugeordnet und werden bei IA 53153 6182 veranschlagt.
Der detaillierte Finanzierungsplan der Transferauszahlungen ist auf Seite 7 im Vortrag der Referentin im fachlichen Teil A zu finden.

3. Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit

Einmalig in 2020 wird zum Aufbau und zur Ausstattung des Übungs- und Reflektionszentrums zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 100.000 € benötigt.
Die Maßnahmennummer hierfür lautet: 5410.988.7540.7

| | dauerhaft | einmalig | befristet |
|---|-----------|-----------------------|-----------|
| Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)) | | 100.000,-- in 2020 | |
| davon: | | | |
| Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20) | | | |
| Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21) | | | |
| Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) | | | |
| Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23) | | | |
| Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24) | | 100.000,-- in 2020 | |
| Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25) | | | |

4. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel werden genehmigt und in den Haushaltsplan 2020 aufgenommen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Gesundheit und Umwelt im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020; siehe Nr. 19 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Gesundheit und Umwelt.

5. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33412100 Förderung freier Träger im Gesundheitsbereich.

5.1 Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5.2 Kennzahlen

Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

6. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden/wird unterstützt:

15. Rundum gesund. Leitlinie Gesundheit

Themenfeld gesundheitliche Versorgung

Ziel 15.17 Die LHM trägt mit eigenen Angeboten und Zuschüssen dazu bei, dass allen Bürgerinnen und Bürgern eine bedarfsgerechte gesundheitliche Versorgung zur Verfügung steht, wo möglich und notwendig.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigelegt.

Das Sozialreferat zeichnet die Beschlussvorlage mit. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigelegt. Die Anmerkungen bzw. Ergänzungen werden durch das Referat für Gesundheit und Umwelt berücksichtigt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Ingo Mittermaier, das Sozialreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Vortrag der Referentin zum Übungs- und Reflektionszentrum an der Akademie der München Klinik für die generalistische Pflegeausbildung wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, das bei der München Klinik Akademie angesiedelte Übungs- und Reflektionszentrum für die generalistische Pflegeausbildung befristet für die Jahre 2020 - 2022 zu fördern.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird sich zusammen mit dem Sozialreferat über den Oberbürgermeister beim Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege für eine finanzielle Unterstützung aller Münchner Pflegeschulen einsetzen, damit Übungs- und Reflektionszentren an weiteren Ausbildungseinrichtungen eingerichtet werden können.
4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die befristet erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 268.000 € für die Jahre 2020 - 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 - 2022 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

5. Das Produktkostenbudget erhöht sich in den Jahren 2020 bis 2022 um je 268.000 €, davon sind je 268.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € auf der Finanzposition 5410.988.7540.7 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 termingerecht anzumelden.
7. Das Mehrjahresinvestitionsprogramm 2019 - 2023 ist wie folgt anzupassen:
MIP neu:
Generalistische Pflegeausbildung - Simulationszentrum, Maßnahmen-Nr. 5410.7540, Rangfolge 3

| GRZ | Gesamt | Finz. bis 2018 | Summe | 2019 | 2020 | 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | Rest 2025 ff. |
|------------|--------|----------------|-------|------|------|------|------|------|------|---------------|
| In 1.000 € | | | | | | | | | | |
| 988 | 100 | 0 | 100 | 0 | 100 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).